

Systematik der
gerichtl.
Photographie.

Wenn auch daraus erhellt, daß zwischen den Gebieten deskriptiver und explorativer Photographie eine absolut scharfe Grenze nicht gezogen werden kann, so hat sich doch aus Utilitätsgründen in der Gerichtspraxis eine reinliche Scheidung beider Arbeitssparten in soferne vollzogen, als die Fälle deskriptiver Photographie heute fast ausschließlich von Polizeiorganen ausgeübt werden, während jene Fälle, wo explorativ-photographisches Arbeiten in Betracht kommt, den entsprechenden wissenschaftlichen Staats- und Privat-Instituten bzw. Spezialisten zugewiesen werden. Man kann demnach heute von einer gerichtlichen Photographie **im Dienste der Polizei** und von einer solchen **im Dienste der Sachverständigen** sprechen, eine Einteilung deren Durchführung auch den Zwecken des vorliegenden Werkes entsprechen dürfte.

II. Abschnitt.

Die Photographie im Dienste der Polizei.

1. Allgemeines.

Die Photo-
graphie als
Registrieremittel.

Ihre richtige Anwendung vorausgesetzt ist die Photographie ein Hilfsmittel, das absolut objektiv reproduziert und registriert. Sie springt daher zweckmäßig jeweils dort ein, wo es Geld und namentlich Zeit für zeichnerische Kräfte zu sparen oder eine etwa zu fürchtende subjektive Auffassung dieser letzteren auszuschalten gilt. Da heute das Objektiv der photographischen Camera wie auch die Qualität der empfindlichen Platte leicht so gewählt werden kann, daß ihre Erzeugnisse sich mit dem Bilde der objek-